

Beschwerden über den Brotbezug beim Ersten Wiener Konsumverein.

Sonntag vormittags wurde Mitgliedern des Ersten Wiener Konsumvereines, die bisher bei diesem auf Grund des Brotabonnements Brot bezogen hatten, die bei der augenblicklichen Brotknappheit besonders unangenehme Überraschung zuteil, daß sie kein Brot ausgefolgt erhielten, mit der Begründung, daß ihr Abonnement Samstag abgelaufen sei und die sonst am darauffolgenden Montag vorzunehmende Verlängerung darum nicht angenommen werden könne, weil die betreffenden Mitglieder ihren Bezug für die bevorstehende Brotanlieferung nicht angemeldet hätten! Daß Mitgliedern, die sich über dieses Vorgehen beschwerten, von Angestellten des Vereines zur Antwort gegeben wurde, sie wären froh, wenn sie einige Abonnenten los würden, ist eine Ungebühr, welche wohl nur auf das Kernholz dieser Angestellten gehören dürfte, aber im übrigen entspricht der Vorgang den Weisungen der Vereinsleitung und da muß man doch sagen, daß eine solche Handlungsweise dem Vertrauensverhältnisse, das zwischen den Mitgliedern eines Konsumvereines und der Leitung herrschen sollte, durchaus nicht entspricht.

Die Vereinsleitung begründet ihr Vorgehen damit, daß sie ihre Erzeugung nach den Anmeldungen zur Anlieferung einrichten wollte und daß ihr überdies im letzten Augenblicke Schwierigkeiten entstanden, weil die Verordnung der Statthalterei, die das Gewicht eines Brotlaibes ausnahmslos mit 84 Detagramm festsetzt, unverzüglich in Kraft trat und auch plötzlich weniger Mehl geliefert wurde. Diese technischen Schwierigkeiten traten wirklich ein, doch haben sie mit dem Vorgehen der Vereinsleitung nichts zu tun, weil dieses doch vorher beschlossen worden sein muß, ehe noch von der Statthaltereiverordnung und der verminderten Mehllieferung etwas bekannt war. Die Absicht der Vereinsleitung, Brotabonnements nur mehr von solchen Mitgliedern anzunehmen, welche sich für die Brotanlieferung als Abnehmer angemeldet haben, ist sehr eigentümlich, weil das Abonnement verpflichtend ist, einer weiteren Befristigung daher nicht mehr bedarf, aber auch durch die Anmeldung zur Brotanlieferung eine Befristigung nicht gewinnt, denn diese Anmeldung ist vorläufig durchaus unverbindlich. Wenn die Vereinsleitung trotzdem an dem Beschlusse festhalten wollte, ein Abonnement nur in Verbindung mit der Anmeldung zur Anlieferung zuzulassen, so mußte sie doch einsehen, daß die Wichtigkeit dieser Verbindung nicht durch die Verhältnisse, sondern nur durch diesen Beschluß gegeben ist und somit von den Mitgliedern nur dann erkannt werden wird, wenn die Vereinsleitung dafür sorgt, daß ihr Beschluß allen Mitgliedern bekannt wird. Hat die Vereinsleitung das getan? Viele Mitglieder wissen nichts davon und haben geradezu den Eindruck, daß ein Weg ausgeflügelt worden sei, welcher der Vereinsleitung die Möglichkeit bot, einen Teil der Brotabonnenten gegen deren Willen abzustößen, indem man ihnen die Voraussetzung des weiteren Brotbezuges verschwiega.